

Oberstufenzentrum I - Technik Potsdam Jägerallee 23 a 14469 Potsdam

# Sporthallenordnung

## § 1 Geltungsbereich

Die Sporthallenordnung ist für alle Nutzer und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten der Halle erkennt jeder Nutzer bzw. Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

### § 2 Nutzungsrecht

- (1) Die Sporthalle dient vorrangig der Absicherung des Schulsports am OSZ I während der laut Stunden- und Pausenordnung festgelegten Unterrichtszeiten. Über die Vergabe an Vereine, Sport- oder Übungsgruppen nach dem Schulbetrieb entscheidet die Stadt Potsdam nach schriftlichem Antrag.
- (2) Eine Nutzung der Turnhalle zu anderen als zu Sportzwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt Potsdam, vertreten durch den Fachbereich Schule und Sport, sowie dem Einverständnis der Schulleitung.

### § 3 Verhalten in der Sporthalle

- (1) Die Sporthalle und ihre Nebenräume dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Zeit und in Anwesenheit der verantwortlichen Person (Lehrkraft, Übungsleiter oder Beauftragter des Nutzungsberechtigten) betreten und genutzt werden.
- (2) Die Schlüssel dürfen nur von der verantwortlichen Person verwendet werden. Sie sind nicht an Dritte oder Betriebsfremde weiterzugeben.
- (3) Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen mit heller bzw. abriebfester Sohlen betreten werden. Zur aktiven sportlichen Betätigung müssen alle Nutzer angemessene Sportbekleidung tragen.
- (4) Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sporthalle ist, mit Ausnahme des Vorraums und der Umkleideräume, untersagt.
- (5) Nicht gestattet sind in der Sporthalle und allen dazugehörigen Nebenräumen:
  - das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht und Feuer
  - die Benutzung von Haftmitteln (Harz/Klister)
  - das Tragen oder Nutzen von Gegenständen, die zu Beschädigungen der Halle oder der Geräte führen können
  - der Genuss von alkoholischen Getränken
  - das Mitbringen von Tieren
- (6) Die Geräte dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden. Nach ihrer Verwendung sind sie auf die vorgesehenen Abstellplätze zurückzubringen und die Geräteräume zu verschließen.



- (7) Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Zu keiner Zeit dürfen sie zugestellt oder verschlossen werden. Weiterhin ist das Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle über die Notausgänge nur in Notsituationen gestattet
- (8) Nach der Nutzung sind sowohl die Halle als auch die Umkleideräume in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen und abzuschließen.

### § 4 Außerschulischer Betrieb

- (1) Alle Übungsgruppen und Sektionen tragen sich beim Betreten und Verlassen der Halle in das Anwesenheitsbuch ein (Beginn und Ende der Trainingszeit).
- (2) Vorgefundene Schäden oder Mängel sowie unsauber verlassene Räume durch die Vorgruppe sind durch die verantwortlichen Aufsichten beim Betreten der Halle in das Anwesenheitsbuch einzutragen.
- (3) Die Nutzung der Lehrerumkleideräume ist ausschließlich Mitarbeitern des OSZ I vorbehalten.
- (4) Für Schäden, die den Vereinen und Sportgruppen, ihren Mitgliedern und Gästen aus der Benutzung der Halle und der Nebenräume erwachsen, übernimmt die Stadt Potsdam keine Haftung.
- (5) Bei Verstoß gegen die Sporthallenordnung wird den entsprechenden Übungsgruppen nach Absprache mit dem Fachbereich Schule und Sport das Nutzungsrecht entzogen.

#### § 5 Inkrafttreten

Die Sporthallenordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

gez. Hähle Schulleiter



Oberstufenzentrum I - Technik Potsdam Jägerallee 23 a 14469 Potsdam

## Sportplatzordnung

## § 1 Geltungsbereich

Die Sportplatzordnung ist für alle Nutzer und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Sportplatzes erkennt jeder Nutzer bzw. Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

## § 2 Nutzungsrecht

Der Sportplatz dient vorrangig dem Schulsportbetrieb und ist keine öffentliche Sportanlage. Alle Nutzer werden angehalten, den Sportplatz pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen.

## § 3 Verhalten auf dem Sportplatz

- (1) Nicht gestattet sind auf dem Sportplatz:
  - das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Licht und Feuer
  - das Betreten des Kunststoffbelages mit Spikes oder Stollenschuhen
  - das Heranhängen an Basketballkörbe
  - der Genuss von alkoholischen Getränken
- (2) Nach dem Benutzen nicht fest installierter Sportgeräte (z. B. Volleyballanlagen) sind diese in den Containern zu verschließen.

### § 4 Inkrafttreten

Die Sporthallenordnung tritt am 01.02.2017 in Kraft.

gez. Hähle Schulleiter